

# RS OGH 1982/6/30 3Ob1/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1982

## Norm

EO §44 A1

EO §353 Abs2 VIA

EO §353 Abs2 VIB

EO §353 Abs2 VIC

## Rechtssatz

Durch den bloßen Auftrag zur Vorschußleistung nach§ 353 Abs 2 EO entstehen den verpflichteten Parteien noch keine Vermögensnachteile. Erst durch eine freiwillige Zahlung oder im Zuge einer exekutiven Eintreibung der Kostenforderung wäre eine Gefährdung iS des § 44 Abs 1 EO denkbar, in ersteren Fall, wenn zu besorgen wäre, daß ein allfälliger Rückforderungsanspruch - im Fall des Obsiegens im Prozeß - undurchsetzbar oder nur schwer durchsetzbar wäre. Eine Gefährdung der verpflichteten Partei im Sinne des § 44 Abs 1 EO besteht auch nicht durch die - bedingte - Anordnung der Fahrniseexekution.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 1/82  
Entscheidungstext OGH 30.06.1982 3 Ob 1/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0001710

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

30.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>